

Herrn
Bundesminister Alexander Dobrindt
BMin. für Verkehr und digitale Infrastruktur
Invalidenstr. 44
10115 Berlin

27.03.2014

**Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Dr.-Ing. Jens Böhlke
Abteilungspräsident des Eisenbahn-Bundesamtes, Bonn**

Sehr geehrter Herr Minister Dobrindt,

als ehrenamtlicher Sprecher des Aktionsbündnisses gegen „Stuttgart 21“ und zugleich im Auftrag von Dieter Reicherter, ehemals Vorsitzender Richter am Landgericht Stuttgart, sowie des Stuttgarter Rechtsanwalts Ulrich Ebert

erhebe ich hiermit bei Ihnen - als Oberster Bundesbehörde gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt - gegen dessen Leiter der Abteilung 2 (Infrastruktur) Dr. Jens Böhlke

Dienstaufsichtsbeschwerde.

Zur

Begründung

führe ich aus:

Als Leiter der Abteilung 2 (Infrastruktur) des Eisenbahn-Bundesamts ist Herr Dr.-Ing. Böhlke an allen Entscheidungen über das Bahnprojekt „Stuttgart 21“ maßgeblich beteiligt. Er hat eingewilligt, wie ein im Internet abrufbares Veranstaltungsverzeichnis eines Forums der Firma „Wittke Beratende Ingenieure für Grundbau und Felsbau GmbH“ (WBI) ergibt, am 5.11.2014 im „WBI-Forum Forschung und Praxis“ einen Vortrag zu halten.

Herr Prof. Dr. Walter Wittke und seine Firma WBI sind u.a. im 7. Planänderungsverfahren zum PFA 1.1 des Bahnprojekts „Stuttgart 21“ als Gutachter der Vorhabenträgerin Deutsche Bahn AG tätig.

Die im Anhörungsverfahren ausgelegten Planunterlagen enthalten zahlreiche Gutachten und Stellungnahmen der Firma WBI. Dabei hängt die Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamts über die Planänderungsanträge maßgeblich davon ab, ob und inwieweit es den Ergebnissen der Firma WBI folgt, die sich hinsichtlich der abzupumpenden Grundwassermenge im ersten Versuch bereits um 100 % verschätzt hatte.

Im Zuge des Planänderungsverfahrens „Anpassung des Grundwassermanagements“ gab es darüber hinaus etliche rechtsstaatlich bedenkliche Vorgänge. So waren die im Anhörungsverfahren ausgelegten Planunterlagen nicht vollständig. Die in § 6 UVPG aufgeführten spezifischen Unterlagen waren weder erstellt noch ausgelegt. Eine

Umwelt-verträglichkeitsprüfung wird gar nicht für erforderlich gehalten. Auch kumuliert im PFA 1.1 die 7. Planänderung mit den schon genehmigten Planänderungen 5, 9, 10, 11 und mit der noch nicht genehmigten 14. Planänderung (Nesenbachdüker). Diese Kumulationen müssten auch bei der UVP-Prüfung beachtet werden. Insoweit läuft eine von Rechtsanwalt Arne Maier beim VGH Mannheim erhobene Klage (1 S 534/ 13), über die am 9.04.14 verhandelt wird.

Die Änderungsanträge zielen, wie Herr Kollege Arne Maier näher begründet, auf eine unbegrenzte, allein von hydro-geologischen Verhältnissen abhängige Grundwasserentnahmemenge und beinhalten damit das Entnehmen, Zutagefordern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 10 Mio. cbm oder mehr, so dass aber eine UVP-Prüfung nach Nr. 13.3.1 der Anlage 1 zum UVPG zwingend geboten wäre.

Ob die beabsichtigte Vortragstätigkeit des Herrn Dr. Jens Böhlke honoriert wird, ist bislang unbekannt. Sie ist vor dem geschilderten Hintergrund in jedem Falle pflichtwidrig, weil - wie die Wochenzeitung KONTEXT im Artikel „Causa Nostra“ vom 12.03.14 näher ausführt - sie ausgerechnet bei einem Mitglied der Tunnelbauer-, „Familie“ und damit in unverkennbarer Nähe einer verfahrensbeteiligten, am Ergebnis stärkstens interessierten Partei stattfindet.

Damit liegen objektiv feststellbare Tatsachen vor, die - unabhängig von den Absichten des Betroffenen - die Besorgnis der Befangenheit, den „bösen Schein“ begründen, der bereits Gerichtspersonen von einer Mitwirkung an Entscheidungen ausschließen müsste (BVerfG NJW 1993, 2230, BSG NJW 1993, 2262). Die Einlassung der Ihnen nachgeordneten Behörde, es handle sich um einen bloßen Informationsaustausch kann die ausgeprägte Einseitigkeit des Verhaltens nicht aufwiegen. Würde umgekehrt Herr Dr. Böhlke allein beim Aktionsbündnis gegen Stuttgart 21 oder auf Wunsch des BUND allein dort ein Referat halten, so kann man sich denken, welche begründete Besorgnis der Voreingenommenheit die Vorhabenträgerin DB AG aus solcher öffentlich erkennbaren Nähe zu einer am Verfahrensergebnis interessierten Partei ziehen würde.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist umso mehr geboten, als die begründete Besorgnis der Befangenheit auf sämtliche Verfahren und Entscheidungen zu S 21 durchschlägt, an denen Herr Dr. Böhlke, wie eingangs erwähnt, maßgebend beteiligt ist.

Ergänzend sei nur stichwortartig erwähnt: Obwohl es im PFB bewältigt werden müsste, hat der Fildertunnel kein Brandschutzkonzept, wodurch höchste Rechtsgüter des Grundgesetzes auf Leben und körperliche Unversehrtheit missachtet werden. Auch fehlt bei S 21 die Ent-rauchungsmöglichkeit. Ergänzende Hinweise bleiben vorbehalten. Auch regen wir erneut, wie schon im Januar durch das Aktionsbündnis geschehen, einen Gesprächstermin mit Ihnen unter Einbeziehung kompetenter Fachleute beider Seiten an.

Ich bitte abschließend, mir den Eingang des Beschwerdeschreibens zu bestätigen und mich über das Ergebnis Ihrer Entscheidung zu unterrichten.

Mit freundlichem Gruß

Rechtsanwalt Dr.v.Looper
Sprecher des Aktionsbündnisses

Anlage aus KONTEXT „Gastspiel beim S-21-Geologen“